

Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Himmelkron

(Baumschutzverordnung)

Vom 16.11.2004

Auf Grund des Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.08.1998 (GVBl S. 593) erlässt die Gemeinde Himmelkron folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Auf den Grundstücken innerhalb der in Absatz 4 umschriebenen Gebiete, sind folgende lebende Bäume geschützt:

1. alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen;
2. Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie die in den Nummern 1 und 3 festgelegten Maße nicht erreichen;
3. mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen 150 cm oder mehr beträgt und mindestens ein Stamm dabei einen Umfang von 90 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn
 - a) aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder
 - b) sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt, oder
 - c) mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammen gewachsen sind.

(2) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen;
2. Obstbäume außer Walnussbäume und Obstbäume, die nach § 6 als Ersatz für Bestandsminderungen gepflanzt worden sind;
3. Pappeln mit einem Stammumfang von weniger als 80 cm;
4. Bäume in Waldbeständen nach Art. 2 Bayerisches Waldgesetz, die forstlich genutzt werden.

(3) Die groben Grenzen der geschützten Bereiche ergeben sich aus der beiliegenden Karte im Maßstab 1:12.500; sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die genauen Grenzen der geschützten Bereiche sind aus den Lageplänen im Maßstab 1:1000 ersichtlich; maßgeblich ist jeweils die Innenkante der Grenzlinie. Die Lagepläne werden in der Gemeinde Himmelkron archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene Durchgrünung der bebauten Gebiete der Gemeinde Himmelkron zu gewährleisten, das Straßen- und Ortsbild zu beleben und die Lebensqualität der Bürger zu verbessern;
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhöhen und Lebensraum für wildlebende Tiere sicherzustellen;
3. das Kleinklima günstig zu beeinflussen, die Reinhaltung der Luft zu fördern und schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern;
4. die Vielzahl von Pflanzen in der Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit zu fördern.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, lebende Bäume, die nach § 1 geschützt sind, ohne Genehmigung der Gemeinde Himmelkron zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen.

(2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn nach § 1 geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.

(3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

(5) Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Eingriffe erfolgen, die Bäume (auch deren Wurzel- und Kronenbereiche) vorübergehend oder nachhaltig schädigen können.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
2. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
3. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nötig sind,
4. nach Abstimmung mit der für den Vollzug der Baumschutzverordnung zuständigen Behörde Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und in gesetzlich zulässigem Umfang die Gewässeraufsicht.

§ 5 Genehmigung

(1) Das Entfernen, Zerstören, Verändern oder sonstige Beeinträchtigung geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung von Bäumen nicht möglich ist, oder
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
4. Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben bzw. hierdurch eine Gefahrenquelle darstellen.

(2) Das Entfernen, Zerstören, Verändern oder Beeinträchtigen geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Die Genehmigung nach § 5 kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei könne Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 7

Erhaltung und Sicherheit der Bäume

Wird eine Genehmigung nach § 5 versagt, so kann die Gemeinde Himmelkron durch Auflagen anordnen, dass der Antragsteller alle Maßnahmen trifft, die zur Erhaltung und Sicherheit der Bäume erforderlich sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört, verändert oder auf sonstige Weise beeinträchtigt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 25.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Ausgleichsmaßnahmen nach § 6 Abs. 3 der Verordnung nicht erfüllt.

(4) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03. September 1985 (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 38 vom 18.09.1985), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2001 (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 50 vom 12.12.2001) außer Kraft.

Himmelkron, 16. November 2004
Gemeinde Himmelkron

S c h n e i d e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 50 vom 22. Dezember 2004